



## Vertretungsvollmacht / Schriftgutadressierung Steuern

### Einzelperson / Partei A

### PartnerIn / Partei B

ZPV-Nr. \_\_\_\_\_ ZPV-Nr. \_\_\_\_\_  
 Name \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_  
 Vorname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_  
 Adresse \_\_\_\_\_  
 PLZ / Ort \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

### Schriftgutadressierung

Diese Vertretungsvollmacht / Schriftgutadressierung gilt für alle laufenden und künftigen Veranlagungsverfahren für die Einkommens- und Vermögenssteuern bis zum Widerruf.  **Zusatzadresse**  **Vertreteradresse**

### Bevollmächtigte Person / Zusatzadresse

ZPV-Nr. \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
 Name / Vorname \_\_\_\_\_  
 Adresse \_\_\_\_\_  
 PLZ / Ort \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_  
 Zivilstand \_\_\_\_\_ Konfession \_\_\_\_\_

Ort / Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Einzelperson / Partei A \_\_\_\_\_ Unterschrift PartnerIn / Partei B \_\_\_\_\_

Ort / Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift bevollmächtigte Person \_\_\_\_\_

### Erläuterungen

#### Wegzug oder Aufenthalt Ausland

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland sind verpflichtet, einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen (§ 159 Abs. 3 Steuergesetz). Die steuerpflichtige Person ist selber für die Weiterleitung der Post an seine Wohnsitzadresse im Ausland verantwortlich.

#### Zusatzadresse

Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Adresse der steuerpflichtigen Person, an welche die Post zugestellt wird. Es wird unterschieden zwischen Zustelladresse und Postfachadresse. Wird die Post aufgrund der Zusatzadresse durch eine andere Person empfangen, haben beide Parteien mit ihrer Unterschrift zuzustimmen. Sendungen mit Zustellnachweis (z. B. Mahnungen) erfolgen immer an die erfasste Zusatzadresse ohne Kopie an die Wohnadresse oder einen allfälligen Vertreter.

#### Vertreteradresse

Die steuerpflichtige Person erteilt einer anderen Person die Vollmacht, in ihrem Namen die Rechte und Pflichten gegenüber der Steuerverwaltung wahrzunehmen. Bei einer erfassten Vertreteradresse werden sämtliche Verfügungen, Rechnungen und allgemeine Korrespondenz dem Vertreter direkt zugestellt. Sendungen mit Zustellnachweis (z. B. Mahnungen) erfolgen nur an die steuerpflichtige Person ohne Kopie an den Vertreter.

